



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

1 von 15 Seiten

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stumpflacke lichthärtend (Artikelnummern siehe Anhang)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs/Gemischs

Versiegeln von Gipsstümpfen und Platzhalter

1.3 Einzelheiten zum Hersteller/Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

YETI Dentalprodukte GmbH

Industriestr.3

DE-78234 Engen

www.yeti-dental.com

www.dentalwax.com

info@yeti-dental.com

Tel. +49 (0)7733-9410-0

Fax +49 (0)7733-9410-20

Kontaktstelle für techn. Informationen / Anwendungstechnik

Geräte +49 (0)7733-9410-14 technik@yeti-dental.com

Zahntechnik +49 (0)7733-9410-20 labor@yeti-dental.com

1.4 Notrufnummer

Tel. +49 (0)7733-9410-0

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008

H225, H319, H336

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG

R11; R37;R36/38,R43;R52/53

(Gefahrenbezeichnung/en: Entzündlich, Reizend)

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

2 von 15 Seiten

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr.1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts



Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung

Enthält:

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319 verursacht schwere Augenreizung
H336 kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Sicherheitshinweise:

P102 darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P210 Vor Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offener Flamme sowie Anderen Zündquellen fern halten. Nicht rauchen.
P241 explosion geschützte Betriebsmittel/Lüftung-Beleuchtung verwenden
P262 nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen
P305/351/338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Lagerung:

P402/403/405 an einem trockenen und gut belüfteten Ort, unter Verschluss aufbewahren
P410 vor direkter Sonneneinstrahlung schützen
P412 nicht Temperaturen von mehr als 40°C aussetzen

Entsorgung:

P501 Entsorgung gem. örtlichen/nationalen/internationalen Vorschriften vornehmen

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

3 von 15 Seiten

3.2 Gemische

Methylmethacrylat; EINECS-Nr.201-297-1 CAS-Nr.80-62-6 Anteil: 0-28%
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008: Entz. Fl.2; H225,H335,H315,H317
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG; F;Xi; R11/37/38/43
Gefahrenbezeichnung: Leicht entzündlich, Reizend

Benzophenon;EINECS-Nr.204-337-6;CAS-Nr.119-61-9 Anteil: 0-5%
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008: Entz. Fl.2; H410, P273
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG; N; R50/53 S29-61
Gefahrenbezeichnung: Umweltgefährlich

Hydroxycyclohexylketon: EG-Nr.213-426-9;CAS-Nr.947-19-3 Anteil: 0-5%
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008:P352/340/305/351/338
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG;
Gefahrenbezeichnung: Dieser Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.

Acryliertes Oligoamin: Anteil:0-23%
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG; Xi; R 36/38/43
Gefahrenbezeichnung: Reizend

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten

n.b. Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. Erste Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Frischlucht zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt, Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Mit viele Wasser und Seife abwaschen, Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Min. mit reichlich Wasser, bei geöffnetem Lidspalt, spülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Sofort kräftig Mund ausspülen. Viel Wasser in kleinen Schlucken trinken. Nicht erbrechen. Keine Neutralisationsversuche. Bei fortwährender Übelkeit Arzt aufsuchen.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

4 von 15 Seiten

4.2 Wichtigste akute und verzögernd auftretende Symptome und Wirkungen

Koordinationsstörungen, verminderte Schmerzempfindlichkeit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit Notarzt alarmieren

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel.

Ungeeignet: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Die Dämpfe des Produkts sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus Entzündung über größere Entfernung möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.

Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten!

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

Hautkontakt durch tragen geeigneter Schutzkleidung und durch einhalten von

Sicherheitsabstand vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Zündquellen entfernen. Ausreichende Lüftung sicherstellen.

Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen/fern halten. Undichte Behälter aussondern. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und größeren Mengen verunreinigtem Waschwasser in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisation abdecken damit ein Eindringen verhindert wird.

Zur Begrenzung der Emissionen durch flüchtige, organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

5 von 15 Seiten

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unverbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behälter sammeln.

Im Gefahrenbereich ausschließlich funkenfreie Arbeitsmittel einsetzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Mindeststandards gemäß TRGS500 einhalten. Hierzu gehören allgemeine Hygienemaßnahmen wie:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung/Schutzausrüstung vor dem Betreten in Bereichen in denen gegessen wird, ablegen.

Hinweise zum Brand und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Normaltemperaturen bilden. Beim Ab- und Umfüllen des Produkts Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fern halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur, nicht über 20°C lagern. Kühl und trocken.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten.

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel
- Selbstentzündliche Stoffe
- Stoffe die mit Wasser entzündliche Gase bilden
- Organische Peroxide

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

6 von 15 Seiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem Ort mit lösungsmittelbeständigen Boden oder auf einer Auffangwanne lagern, so dass bei Auslaufen der Schutz des Grundwasser gewährleistet wird.

Stets in Behälter aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen

Lagerklasse: 3 (entzündbare, flüssige Stoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendung im zahntechnischen Bereich zur Versiegelung und als Platzhalter

8. Begrenzung u. Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Ethylacetat	CAS-Nr.141-78-6
Spezifizierung:	TRGS900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 01/2006)
Wert:	400ml/m ³ - 1500mg/m ³
Spitzenbegrenzung:	2 (II)-max. 2-fache AGW-Überschreitung in 15 Minuten
Fruchtschädigend:	Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.
Isopropanol	CAS-Nr.67-63-0
Spezifizierung:	TRGS900- Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 01/2006)
Wert:	200 ml/m ³ - 500 mg./m ³
Spitzenbegrenzung:	2 (II)-max. 2-fache AGW-Überschreitung in 15 Minuten
Fruchtschädigend:	Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

7 von 15 Seiten

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Orientierende Ethanol-Konzentrationsmessung mit Prüfröhrchen.

z.B. Compur (549 210 Typ:104 SA); Dträger (81 01631 Typ: Alkohol 25/a); Auer (5085-818 Typ: Ethanol-100)

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und Menge, arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

Bei Überschreitung des Arbeitsgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden

- Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m³ (ppm)
- Gasfilter A1 (braun) bis 5000 mL/m³ (ppm)
- Gasfilter A1 (braun) bis 10.000 mL/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel² (BGR) 190 beachten.

Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Bei Vollkontakt

Handschuhmaterial: Butylkautschuk
Schichtstärke: 0,7mm
Durchdringung: >480 Min.

Bei Spritzkontakt

Handschuhmaterial: Butylkautschuk
Schichtstärke: 0,4mm
Durchdringung: >120 Min.

Augenschutz

Schutzbrille gemäß EN 166:2001 verwenden

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

8 von 15 Seiten

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Erscheinungsbild

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: verschieden je nach Einfärbung
Geruch: charakteristisch

Sicherheitsrelevante Daten

<u>Paramter</u>	<u>Wert</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkung</u>
Dampfdruck (20°C)	2470 hPa		berechnet
Entzündbarkeit (fest/gasfö.)			n. b.
Flammpunkt (°C)	20°C	ISO 1523	geschlossener Tiegel
Geruchsschwelle			n. b.
Löslichkeit im Wasser (20°C)			nicht mischbar
Untere Explosionsgrenze	1,5 Vol%		Literaturwert
Obere Explosionsgrenze	13 Vol%		Literaturwert
Oxidierende Eigenschaften			n. z.
ph Wert (20°C)		DIN 19268	n. z.
Dampfdichte (20°C)			n. b.(Luft=1)
Relative Dichte (24°C)	1,0591g/cm ³	ISO 2811-1	berechnet
Siedebeginn/bereich (°C)	55°C		697 hPa
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)			n. b.
Selbstzersetzungstemperatur			n. z.
Verdampfungsgeschwindigkeit			n. b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol			n. b.
Viskosität, Auslaufzeit (20°C)	20s	DIN 53211/4	ISO-Becher 6mm
Viskosität, dynamisch. (mPas/20°C)			n. b.
Zersetzungstemperatur (°C)			n. b.
Zündtemperatur	315°C	DIN 51794	berechnet
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Jedoch ist die Bildung Von explosionsfähigen Dampf/Luftgemische möglich. Berst Gefahr bei Überhitzung.		
	n.b. = nicht bestimmt	n.z. = nicht zutreffend	

9.2 Sonstige Angaben:

Weitere Daten wurden nicht ermittelt

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

9 von 15 Seiten

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Starkes Erhitzen dringend vermeiden. Bei unkontrollierter Reaktion besteht Explosionsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Entwicklung von leicht entzündbaren Gasen und Dämpfen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen ab 9°C begünstigen den Übergang der Flüssigkeit in die Dampfphase und die Bildung von Explosionsfähiger Atmosphären.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kst. und Gummi werden angegriffen. Produkt polymerisiert bei Kontakt mit Radikalbildnern.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt

10.7 Bei Überlagerung/Lagertemperatur kann bei geringer Wärmeentwicklung Produkt polymeris.

11. Toxikologische Angaben

Es liegen keine toxikologischen Befunde vor

Akute Toxizität

Ethylacetat; EG-Nr.205-500-4; CAS-Nr.141-78-6

LD50 oral 5620 mg/kg (rat)

Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 gelistet.

Isopropanol: CAS-Nr.67-63-0

LD50 oral 5045 mg/kg (rat)

Hinweis: Hersteller stuft den Stoff als "Gesundheitsschädlich beim Verschlucken" ein

Reizung

Verursacht Hautreizungen und schwere Augenreizung

Entfettende Wirkung, kann zu Dermatitis führen

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

10 von 15 Seiten

Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nicht getestet

Karzinogenität

Nicht getestet

Mutagenität

Nicht getestet

Reproduktionstoxizität

Nicht getestet

Weitere Hinweise

Die toxikologische Einstufung des Gemisch basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Einatmen konzentrierter Dämpfe kann zu narkoseähnlichen Zustände und zu Kopfschmerzen, Schwindel etc. führen. Allergische Reaktionen auf Methacrylate sind möglich.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aliphatischer Alkohol (C13-15), ethoxyliert

Fischtoxizität: Brachydanio rerio/LC50 (96h), 1-10 mg/L

Aquatische Invertebraten: Daphnia magna/EC50 (48h), 0,1-1 mg/L

Wasserpflanzen: Scenedesmus subspicatus/EC50 (72h), 01-1mg/L

12.2 Persistenz und Abbauarbeit

Das Gemisch erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbauarbeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr.648/2004 für Detergenzien festgelegt sind.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

11 von 15 Seiten

12.3 Bioakkumulationspotenzial

n.b.

12.4 Mobilität im Boden

n.b.

12.5 Ergebnis der PBT-und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung:

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

08 01 11 (Farb- und Lackabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)

Verpackung-verunreinigte Verpackungen

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Gebinde mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

08 01 11 Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte oder gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1247 /3

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G.(Ethylacetat, Nitrozellulose, Isopropanol)

IMDG-Code/ ICAO-TI/ IATA-DGR

Flammable Liquid, N.O.S. (Ethylacetat, Nitrozellulose, Isopropanol)

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

12 von 15 Seiten

14.3 Transportgefahrenklassen

3 (entzündbare flüssige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe

II (Stoffe mit mittlerer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren/Kennzeichnung umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID/IMDG-Code /ICAO-TI/IATA-DGR nein

Marine Pollutant no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8

14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

n.z.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

n.a. (nicht anwendbar)

Verordnung (EG) 1005/2009 (Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)	n.a.
Verordnung (EG) 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe)	n.a.
Verordnung (EG) 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)	n.a.
Verordnung (EG) 648/2004 (Detergenzienverordnung)	erfüllt
Zulassungen gem. Titel VII der Verordnung (EG) 1907/2006	keine
Beschränkungen gem. Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006	

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 2 gem. AwSV

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gem. TRGS 500¹ einhalten

Lagerklasse gem. TRGS 510¹ :3 (entzündbare flüssige Stoffe)

Lösemittelverordnung (31.BImSchV) nicht zutreffend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Stoff/Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

13 von 15 Seiten

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Neufassung

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr.1907/2006
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG
REACH Verordnung (EG) 1907/2006 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.474/2014
CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.605/2014

Internet

¹<http://www.baua.de>
²<http://publikationen.dguv.de>
³<http://gestis.itrust.de>
⁴<http://logkow.cristi.nrc.ca>
⁵<http://www.gischem.de>
⁶<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird gem. Verordnung EG-Nr.1272/2008

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315 verursacht Hautreizungen
H318 schwere Augenschädigung/Augenreizung
H319 verursacht schwere Augenreizung
H335 kann die Atemwege reizen
H336 kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H400 Gewässergefährdend, sehr giftig für Wasserorganismen

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

14 von 15 Seiten

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG

R10 Entzündlich
R11 Leichtentzündlich
R22 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
R36/38 Reizt die Augen und die Haut
R37 Reizt die Atmungsorgane
R41 Gefahr ernster Augenschäden
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R50 Sehr giftig für Wasserorganismen
R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Physikalische Gefahren: n.z.
Gesundheits u. Umweltgefahren n.z.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie EG-Gesetzgebung. Die angegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich unser Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

15 von 15 Seiten

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen int. Beförderung gefährlicher Güter der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm of International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Lethal Concentration
LD	Lethal Doses
Log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Stoffe
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke
Gültig ab: 04.12.2014
Version: 4.0
Überarbeitet am: 04.12.2014
Ersetzt Version: 3.0

Anhang:

Artikel:

520-1000
520-2000
520-3000